

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG
des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Baader Bank AG
für das Jahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat der Baader Bank AG haben im Dezember 2008 die letzte Entsprechenserklärung gem. § 161 Aktiengesetz für das Jahr 2008 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum von Dezember 2008 bis zum 5. August 2009 auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 06. Juni 2008. Für den Zeitraum ab dem 6. August 2009 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 18. Juni 2009, die am 5. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Baader Bank AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde:

- 1) In Punkt 3.8 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 06. Juni 2008 ist folgendes festgelegt: „Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D & O – Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Baader Bank AG hat im April 2004 eine angemessene D & O Versicherung zugunsten von Organen und leitenden Angestellten des Unternehmens abgeschlossen, die im Jahr 2007 verlängert wurde. Eine Selbstbeteiligung wurde nicht vereinbart. Das Unternehmen ist nicht der Meinung, dass eine Selbstbeteiligung an der Versicherung die Verhaltensweise bzw. Arbeitsweise der betroffenen Versicherten beeinflusst.

In Punkt 3.8 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 ist folgendes festgelegt: „In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Baader Bank AG hat im November 2009 entschieden, eine angemessene D & O Versicherung zugunsten von Organen und leitenden Angestellten des Unternehmens mit Wirkung ab 1.1.2010 ab zu schließen. Eine Selbstbeteiligung wurde entsprechend der Vorgaben des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung für die Mitglieder des Vorstands vereinbart. Das Unternehmen ist nicht der Meinung, dass eine Selbstbeteiligung an der Versicherung die Verhaltensweise bzw. Arbeitsweise der betroffenen Versicherten beeinflusst. Die Baader Bank AG hält sich aber an die durch das VorstAG formulierte Neuregelung in § 93 Absatz 2 AktG, erklärt aber in Bezug auf den Aufsichtsrat eine Abweichung von der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex.

- 2) In Punkt 4.2.3 Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 06.Juni 2008 ist zur variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder folgendes festgelegt: „Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter dienen insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen (z.B. Phantom Stocks). Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorgesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.“

In der Hauptversammlung am 19. Juli 2006 wurde ein Aktienoptionsplan für Vorstände und Mitarbeiter der Baader Wertpapierhandelsbank AG genehmigt. Es handelt sich dabei um ein variables Vergütungssystem nach Maßgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex mit einer Ausnahme:

Das Unternehmen lehnt eine Begrenzungsmöglichkeit bei Aktienoptionen hinsichtlich der Höhe der Erträge ab, da eine solche den Anreizzielen eines variablen Vergütungssystems nicht entspricht.

Die Erklärung über diesen Punkt entfällt nach der Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 18.Juni 2009, da die Voraussetzung eine Begrenzungsmöglichkeit zu vereinbaren nunmehr durch das VorstAG geregelt und im AktG verankert wurde.

- 3) In Punkt 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung unverändert) ist folgendes festgelegt: „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit den Fragen der Rechnungslegung des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.“

Der Aufsichtsrat hat nach der Hauptversammlung 2004 den im Dezember 2002 eingerichteten Prüfungsausschuss aufgelöst. Der Aufsichtsrat stellte fest, dass der Ausschuss erfolgreiche Arbeit geleistet hat, dass aber angesichts der Größe des Aufsichtsrats im Hinblick auf Kosten und Aufwand ein eigens eingerichteter Ausschuss nicht verhältnismäßig war.

- 4) In Punkt 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung unverändert) ist folgendes festgelegt: „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“

Angesichts der Größe des Aufsichtsrats im Hinblick auf Kosten und Aufwand ist ein eigens eingerichteter Nominierungsausschuss nicht verhältnismäßig.

- 5) In Punkt 5.4.6 (letzter Absatz) des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung unverändert) ist folgendes festgelegt: „Die Vergütung der AR-Mitglieder soll im Corpo-

rate Governance Bericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“

Die Baader Bank AG weist die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang ihres Jahresabschlusses und im Corporate Governance Bericht nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten aus. Es ist nicht vorgesehen, sie individualisiert auszuweisen, da das Unternehmen keinen Nutzen in dieser Praxis erkennen kann.

- 6) In Punkt 7.1.2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung unverändert) ist folgendes festgelegt: „Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte sollen vom AR oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden.“

Der AR wird fortlaufend anhand von Monatsberichten über die Finanzlage des Unternehmens unterrichtet und in seinen regelmäßigen Sitzungen informiert. Die Halbjahres- bzw. die Quartalsfinanzberichte in zusätzlichen Sitzungen vor der jeweiligen Veröffentlichung zu erörtern, würde für das Unternehmen einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten, der in keiner Relation zum Ergebnis steht.

- 7) In Punkt 7.1.2 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung unverändert) ist folgendes festgelegt: „ Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.“

Die Aktien der Baader Bank AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse im Regulierten Markt im Segment „Prime Standard“ notiert. Die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse sieht für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses eine Frist von vier Monaten und für die Veröffentlichung der Zwischenabschlüsse eine Frist von zwei Monaten vor. Diese Fristen werden eingehalten. Darüber hinaus frühere Fristen einzuhalten, würde einen unangemessenen Organisationsaufwand bedeuten.

Unterschleißheim, 15. Dezember 2009

Der Vorstand
Der Aufsichtsrat